OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604073/3/SE

Datum:
Linz, 30. Dezember 2020

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Mag. Ellmer über die Beschwerde von Ing. W.F., X, O., gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 23. Oktober 2020, GZ: VStV/920300994534/2020, wegen Übertretung der Straßenverkehrsordnung 1960 den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 23. Oktober 2020, GZ: VStV/920300994534/2020, wurde die mit Strafverfügung vom 3. August 2020, GZ: VStV/920300994534/2020, über Ing. W.F. (in der Folge: Beschwerdeführer) wegen einer Übertretung gemäß § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 am 29. Mai 2020 verhängte Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe 18 Stunden) bestätigt.

I.2. Dagegen hat der Beschwerdeführer fristgerecht Beschwerde erhoben. Er beantragte ohne weiterer Ausführungen die Durchführung einer mündlichen Verhandlung.

I.3. Die belangte Behörde legte mit Schreiben vom 16. November 2020, eingelangt am 19. November 2020, die Beschwerde unter Anschluss des Verfahrensaktes dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.4. Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. November 2020, GZ: LVwG-604073/2/SE, erging an den Beschwerdeführer ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, mit der der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens die Beschwerdegründe und sein Begehren bekanntzugeben. Ihm wurde auch mitgeteilt, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn er der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt.

Dieses Schreiben wurde dem Beschwerdeführer am 26. November 2020 persönlich zugestellt.

Der Beschwerdeführer gab jedoch bis zur gegenständlichen Beschlussfassung durch das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich weder Beschwerdegründe noch sein Begehren bekannt. Er äußerte sich auch sonst nicht dazu.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsicht in den vorgelegten Verfahrensakt und die Beschwerde.

Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 2 VwGVG Abstand genommen werden, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt gilt als erwiesen:

Der Beschwerdeführer brachte rechtzeitig „Beschwerde“ gegen das gegenständliche Straferkenntnis ein.

Die Rechtsmittelbelehrung des angefochtenen Straferkenntnisses lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…] Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.
[…]“

Die Beschwerde lautet auszugsweise wie folgt (wörtliche Wiedergabe ohne Hervorhebungen):

„[…]

GZ: VStV/9200300994534

BESCHWERDE

Ich beantrage eine mündliche Verhandlung.
[…]“

Mit Schreiben des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 23. November 2020, GZ: LVwG-604073/2/SE, erging an den Beschwerdeführer ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, mit der der Beschwerdeführer aufgefordert wurde, binnen zwei Wochen ab Erhalt dieses Schreibens die Beschwerdegründe und sein Begehren bekanntzugeben. Ihm wurde auch mitgeteilt, dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn er der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt.

Der Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG wurde dem Beschwerdeführer nachweislich am 26. November 2020 persönlich zugestellt. Er äußerte sich dazu nicht.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Anzuwendende Rechtslage:

III.1.1. Die maßgebliche Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes – VwGVG, BGBl. I Nr. 33/2013, idgF BGBl. I Nr. 119/2020, lauten:

„Inhalt der Beschwerde

§ 9. (1) Die Beschwerde hat zu enthalten:

1. die Bezeichnung des angefochtenen Bescheides oder der angefochtenen Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt,
2. die Bezeichnung der belangten Behörde,
3. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
4. das Begehren und
5. die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

[...]“

Anzuwendendes Recht

§ 17. Soweit in diesem Bundesgesetz nicht anderes bestimmt ist, sind auf das Verfahren über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG die Bestimmungen des AVG mit Ausnahme der §§ 1 bis 5 sowie des IV. Teiles, die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, des Agrarverfahrensgesetzes – AgrVG, BGBl. Nr. 173/1950, und des Dienstrechtsverfahrensgesetzes 1984 – DVG, BGBl. Nr. 29/1984, und im Übrigen jene verfahrensrechtlichen Bestimmungen in Bundes- oder Landesgesetzen sinngemäß anzuwenden, die die Behörde in dem dem Verfahren vor dem Verwaltungsgericht vorangegangenen Verfahren angewendet hat oder anzuwenden gehabt hätte.“

III.1.2. Die maßgebliche Bestimmung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991, idgF BGBl. I Nr. 58/2018, lautet:

„Anbringen

§ 13. [...]

(3) Mängel schriftlicher Anbringen ermächtigen die Behörde nicht zur Zurückweisung. Die Behörde hat vielmehr von Amts wegen unverzüglich deren Behebung zu veranlassen und kann dem Einschreiter die Behebung des Mangels innerhalb einer angemessenen Frist mit der Wirkung auftragen, dass das Anbringen nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist zurückgewiesen wird. Wird der Mangel rechtzeitig behoben, so gilt das Anbringen als ursprünglich richtig eingebracht.

[...]“

III.2. Mangelt es der Beschwerde an den in § 9 Abs. 1 VwGVG 2014 genannten Inhaltserfordernissen (hier: Beschwerdegründe und Beschwerdebegehren), sind diese Mängel gemäß der - gemäß § 17 VwGVG 2014 auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwendenden - Bestimmung des § 13 Abs. 3 AVG grundsätzlich einer Verbesserung zuzuführen (vgl. VwGH 03.09.2019, Zl. Ra 2019/08/0121).

Da die vom Beschwerdeführer firstgerecht eingebrachte „Beschwerde“ weder Beschwerdegründe noch ein Begehren enthielt, wurde ihm ein Verbesserungsauftrag gemäß § 13 Abs. 3 AVG, der nach § 17 VwGVG auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren anzuwenden ist, erteilt. Die eingeräumte Frist von zwei Wochen ab Erhalt des Schreibens war angemessen. Ihm wurde auch mitgeteilt,

dass die Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen ist, wenn er der Aufforderung nicht innerhalb der festgelegten Frist nachkommt.

Dem Beschwerdeführer wurde der Verbesserungsauftrag am 26. November 2020 persönlich zugestellt. Er ließ die zweiwöchige Frist ungenutzt verstreichen und äußerte sich zum Verbesserungsauftrag nicht.

Die Beschwerde war daher als unzulässig zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die Rechtslage ist durch die angeführte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes geklärt.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Ellmer